



# Die Ausschank auf der Alm

von Mag. Ferdinand Mossegger

**D**urch die Gewerberechtsnovelle 2002 wurde den Almbewirtschaftern die Möglichkeit gegeben, außerhalb der Vorschriften des Gewerberechtes die Bewirtung im Rahmen der Almbewirtschaftung als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft anzubieten.

## Gewerberechtsnovelle 2002

Mit der Novelle 2002 wurde die Verabreichung und das Ausschanken selbsterzeugter Produkte sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken im Rahmen der Almbewirtschaftung als bäuerliches Nebengewerbe eingeführt.

Die Zuteilung zum bäuerlichen Nebengewerbe bedingt eine Ausnahme von der Gewerbeordnung. Das bedeutet, es ist keine gewerberechtliche Berechtigung für die Aufnahme dieser Tätigkeit erforderlich. Wichtig ist jedoch, dass die Almausschank immer in Zusammenhang mit einem land- und/oder forstwirtschaftlichen Stammbetrieb erfolgt, da ansonsten ein bäuerliches Nebengewerbe nicht vorliegen kann. Die Almausschank darf weiters in dieser Form nicht mit der Direktvermarktung oder gar dem Buschenschank verwechselt werden. Es handelt sich bei der Almausschank um eine neue Form des Nebengewerbes, das charakterisiert ist durch die Ausschank auf einer Fläche, die als Alm definiert ist (Almkataster) und auf der aktive Viehhaltung (Bewirtschaftung)

betrieben wird. Die Almausschank unterliegt eigenen Vorschriften, welche nun folgend dargestellt werden.

### Was ist zu beachten?

Die Verabreichung und der Ausschank sämtlicher selbsterzeugter Speisen und Getränke ist erlaubt. Es können sohin auch warme Speisen angeboten werden, wenn diese selbst hergestellt sind, was bedeutet, dass diese Produkte erlaubte Produkte im Sinne der land- und/oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbe sein müssen. Damit ist für die Herstellung des Endproduktes auch eine Mitverarbeitung von fremden Produkten möglich, wenn überwiegend eigene Naturprodukte verwendet werden. Der Erzeugungsvorgang muss selbst durch den Almbewirtschaftler oder durch sein Personal erfolgen, jedoch können die Produkte auch im Tal am Stammbetrieb hergestellt werden. Selbsterzeugte Getränke können zum Beispiel Milch und andere Milchgetränke, Holundersaft, Most, etc. sein. Darüber hinaus ist der Ausschank von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken erlaubt. Was ortsüblich ist, wird durch einen Vergleich mit der ansässigen Gastronomie und der normalerweise auf der Alm angebotenen Getränke definiert. So ist als ortsüblich jedenfalls beispielsweise anzusehen Flaschenbier einer gängigen Marke, Mineralwasser, Himbeerkracherl, Almdudler,



Foto: Adner

Cola, u.ä., natürlich alles in Flaschen abgefüllt.

### Agrargemeinschaften und Erwerbsgenossenschaften

Anzumerken ist noch, dass im Falle der Bewirtschaftung der Alm durch eine Agrargemeinschaft, dieselben Regelungen gelten. Die Agrargemeinschaft ist selbst ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb. Die Agrargemeinschaft kann daher auch selbst das bäuerliche Nebengewerbe Almausschank betreiben.

Im Falle der Bewirtschaftung durch eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist eine Ausnahme von der Gewerbeordnung nicht gegeben, da das Gesetz die, außerhalb der Gewerbeordnung zulässigen, Aktivitäten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eigens regelt und die Almausschank in diesen Bestimmungen nicht enthalten ist.

Zusammenfassend ist somit durch die neue Rechtslage den Almbewirtschaftern eine neue Möglichkeit der Schaffung einer zusätzlichen Erwerbsquelle gegeben worden. ■

Die Eng-Alm in der Gemeinde Vomp ist ein vielbesuchtes Ausflugsziel

#### Zum Autor:

Mag. Ferdinand Mossegger ist Rechts- und Sozialreferent der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten